



Anpassung der Beiträge für den Nationalen Garantiefonds und das Nationale Versicherungsbüro

Art. 76a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) regelt die **Beitragspflicht für den Nationalen Garantiefonds (NGF) und das Nationale Versicherungsbüro (NVB)**. **Per 01.01.2026** werden die **Höhe und die Berechnungsart der Beiträge angepasst**. Die AXA möchte ihren Kundinnen und Kunden Transparenz bieten und hat darum die wichtigsten Informationen zusammengetragen.

Frage	Antwort												
Was ist der Nationale Garantiefonds bzw. das Nationale Versicherungsbüro?	Gemäss Art. 74 und 76 SVG betreiben die in der Schweiz zugelassenen Motorfahrzeugversicherungen gemeinsam den Nationalen Garantiefonds (NGF) und das Nationale Versicherungsbüro (NVB). Der NGF kommt u. a. für Schäden auf, die durch unbekannte (z. B. Fahrerflucht) oder nicht versicherte Motorfahrzeuge verursacht werden. Zusätzlich würde der Fonds einspringen, wenn eine Versicherung Konkurs anmeldet. Das NVB reguliert Schäden mit ausländischen Fahrzeugen, betreibt die Nationale Auskunftsstelle und koordiniert den Abschluss von Grenzversicherungen.												
Wie werden die Beiträge eingefordert?	Die Aufwände dieser beiden Vereine finanzieren gemäss Art. 76a SVG die Motorfahrzeughalterinnen und -halter mit einem jährlichen Beitrag. Versicherungsgesellschaften wie die AXA müssen diese Beiträge mit der Prämienrechnung erheben und dem NGF bzw. dem NVB überweisen.												
Welche Anpassungen werden per 01.01.2026 umgesetzt?	Die beiden Vereine bestimmen die Beitragshöhe und dieser wird von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) genehmigt. Per 01. Januar 2026 hat die FINMA eine Anpassung der Beiträge und der Berechnungsart genehmigt. Neu wird der Beitrag für jedes haftplichtversicherte Fahrzeug erhoben, d. h. bei Wechselschildern wird für jedes Fahrzeug ein Beitrag erhoben. Bisher wurde bei Wechselschildern der Beitrag nur für ein Fahrzeug fällig.												
Wie werden die Gebühren angepasst?	<table><tr><th>Fahrzeugart</th><th>Alter Beitrag</th><th>Neuer Beitrag</th></tr><tr><td>Leichte Motorwagen bis 3,5 t (z. B.: Personenwagen)</td><td>CHF 4.20</td><td>keine Änderung</td></tr><tr><td>Schwere Motorwagen über 3,5 t (u. a. Lastwagen)</td><td>CHF 8.40</td><td>CHF 12.60</td></tr><tr><td>Motorräder</td><td>CHF 2.10</td><td>CHF 1.40</td></tr></table>	Fahrzeugart	Alter Beitrag	Neuer Beitrag	Leichte Motorwagen bis 3,5 t (z. B.: Personenwagen)	CHF 4.20	keine Änderung	Schwere Motorwagen über 3,5 t (u. a. Lastwagen)	CHF 8.40	CHF 12.60	Motorräder	CHF 2.10	CHF 1.40
Fahrzeugart	Alter Beitrag	Neuer Beitrag											
Leichte Motorwagen bis 3,5 t (z. B.: Personenwagen)	CHF 4.20	keine Änderung											
Schwere Motorwagen über 3,5 t (u. a. Lastwagen)	CHF 8.40	CHF 12.60											
Motorräder	CHF 2.10	CHF 1.40											

Frage	Antwort
Welche Auswirkung hat dies für die Kundinnen und Kunden der AXA?	Die AXA ist verpflichtet, diese Beiträge im Namen des NGF für Prämienzahlungen, welche die Periode 2026 und folgende betreffen, zu erheben und einzufordern.
Das bedeutet konkret:	Kundinnen und Kunden mit einem Wechselschild oder versicherten Lastwagen oder Motorrädern sind von den Änderungen betroffen, wie die folgenden Beispiele zeigen: • Fahrzeuge eingelöst als Wechselschild werden teurer • Motorräder im Einzelschild werden günstiger • Motorfahrzeuge über 3,5 t im Einzelschild werden teurer • für alle übrigen Motorfahrzeuge ändert sich nichts



Von diesen Änderungen **sind sowohl Privatpersonen** als auch **Unternehmen** (inkl. Kundinnen und Kunden mit einer **Flottenmotorfahrzeugversicherung**) betroffen.